



# Leitbild & Verhaltenskodex

1



# Inhaltsverzeichnis

<b>MITTEILUNG DER VORSTANDSVORSITZENDEN</b>	1
<b>I – LEITBILD</b>	2
<b>1. Selbstverständnis</b>	3
<b>2. Werte und Überzeugungen</b>	4
<b>3. Grundsätze der Dokumentation und Kontrolle</b>	5
<b>4. Das Compliance Management-System</b>	6
4.1 Grundsätze	6
4.2 Erhaltungsverfahren	6
<b>II – VERHALTENSKODEX</b>	8
<b>1. Verhaltensgrundsätze</b>	9
1.1 Umgang miteinander	9
1.2 Professionelle Investment- und Risikokultur	9
1.3 Nachhaltigkeit	10
1.4 Umgang mit unseren Geschäftspartnern	10
1.5 Datenschutz	10
1.6 Informationssicherheit	11
1.7 Spenden und politisches Engagement	11
<b>2. Öffentlichkeitsarbeit</b>	12
2.1 Grundsätze	12
2.2 Umgang mit Medienanfragen und Bürgeranliegen	12
2.3 Umgang mit Sozialen Medien	12
<b>3. Unerwünschte Geschäftspraktiken</b>	13
3.1 Korruption	13
3.2 Interessenkonflikte, Verbot der Mitwirkung bei Beschaffungen	14
3.3 Annahme von Geschenken und anderen Vorteilen	15
3.4 Gewähren von Geschenken und anderen Vorteilen	16
3.5 Missbrauch von Informationen und Insider-Handel	16
3.6 Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	17
3.7 Wettbewerbsbeschränkende Praktiken, geistiges Eigentum	18
3.8 Wirtschaftssanktionen und Anti-Boycott-Regeln	18





# Mitteilung der Vorstandsvorsitzenden



# Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

es ist mir eine besondere Freude, Euch das Leitbild und den Verhaltenskodex des KENFO vorzustellen. Im Leitbild ist die Mission formuliert sowie das Selbstverständnis bezüglich unserer zentralen Werte, nach denen wir zur Erledigung unserer Aufgabe handeln. Im Verhaltenskodex haben wir wichtige Verhaltensgrundsätze zur Orientierung für bestimmte Situationen im Arbeitsalltag aufgestellt.

Für das Leitbild und den Verhaltenskodex gibt uns das Bild der „ehrbaren Kaufleute“ im Geschäftsleben eine ganz grundsätzliche Leitlinie: Diese bedeutet für uns heute Integrität, d.h. wir verhalten uns jederzeit rechtlich und moralisch im Einklang mit gesetzlichen, öffentlich-rechtlichen und internen Regelungen sowie gesellschaftlichen Werten. Damit wollen wir eine verlässliche Institution für unsere Stakeholder aus Bundesregierung, Deutschem Bundestag und der Öffentlichkeit, ebenso wie für Geschäftspartner und für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein.

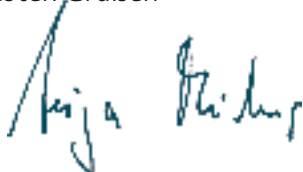
Die Governancestruktur des KENFO bietet eine gute Grundlage für die erforderlichen Checks-and-Balances, um effektiv Kontrollfunktionen wahrzunehmen.

Es liegt an uns, dem gesellschaftlich wichtigen und verantwortungsvollen Auftrag der langfristigen Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung sowohl durch nachhaltige, renditestarke Anlagen als auch durch vorbildliches Verhalten gerecht zuwerden.

Die Verhaltensgrundsätze werden nicht alle Fragen beantworten können. Jedoch können sie Rahmen und Orientierung für ein korrektes, angemessenes Verhalten geben. Im Zweifelsfalle gilt immer: Fragen und Transparenz herstellen.

Ich danke allen Beteiligten, die an dieser Unterlage mitgearbeitet haben und freue mich auf eine weiterhin erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit im Sinne von Leitbild und Verhaltenskodex.

Mit besten Grüßen



Anja Mikus, Vorstandsvorsitzende



| -

Leitbild

# 1. Selbstverständnis

## *Wir finanzieren die Zwischen- und Endlagerung der kerntechnischen Abfälle*

Der KENFO hat eine einzigartige, gesellschaftlich bedeutende Aufgabe. Er wurde gegründet, um die Finanzierung der Zwischen- und Endlagerung des radioaktiven Abfalls langfristig sicherzustellen, der aus der gewerblichen Nutzung der Kernenergie zur Erzeugung von Elektrizität in Deutschland entstanden ist. Der KENFO ist die größte öffentlich-rechtliche Stiftung in Deutschland. Sie erstattet dem Bund die Kosten für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle.

## *Wir investieren renditeorientiert und nachhaltig*

Wir wollen nach professionellen Standards der institutionellen Kapitalanlage eine dauerhafte, auskömmliche, risikoadjustierte Rendite erwirtschaften, um langfristig die Erfüllung dieser wichtigen Aufgabe sicherzustellen. Der KENFO integriert in seine Anlagestrategie Nachhaltigkeitskriterien und investiert unter Abwägung von Chancen und Risiken, global gestreut in eine große Anzahl von Anlageklassen.

## *Wir fokussieren uns auf Kernkompetenzen*

Die Stiftung nutzt eine effiziente Organisationsstruktur, die unsere Kernkompetenzen und die notwendige Teamarbeit unterstützt. Der KENFO hat einen Großteil der Mandate an spezialisierte Asset Management-Gesellschaften vergeben und nutzt deren Ressourcen und Expertise. Im Bereich der illiquiden Anlagen wird sowohl indirekt (Fonds), als auch direkt, gemeinsam mit anderen Investoren investiert. Die Kernkompetenzen des KENFO liegen in strategischen und taktischen Portfolio-Entscheidungen, der aktiven Auswahl und Steuerung von Asset Managern sowie Private Market Investments, der Nachhaltigkeitsstrategie als auch dem Risikomanagement.





## 2. Werte und Überzeugungen

### Der KENFO bekennt sich zu folgenden Werten und Überzeugungen:

- › Wir sind uns unserer Verpflichtungen bewusst und übernehmen Verantwortung für unser Handeln („integer denken, integer handeln“).
- › Wir kommunizieren klar und deutlich, mit Vertrauen und Respekt. Dazu gehört auch, dass wir Probleme offen ansprechen.
- › Wir bieten Lösungen an, lernen aus Fehlern und schauen nach vorn.
- › Wir fördern Vielfalt durch Chancengleichheit und Toleranz und erkennen die daraus resultierenden Vorteile.
- › Wir erreichen die Stiftungsziele gemeinsam durch persönliche Leistung. Uns ist bewusst, dass die Stiftungsziele nur durch erfolgreiche Teamarbeit zu erreichen sind. Dabei unterstützen wir uns über Hierarchie- und Bereichsebenen hinweg.
- › Wir halten unsere Zusagen, denn Vertrauen entsteht aus Verlässlichkeit, Fairness und Loyalität. Dazu gehört auch, dass veränderte Rahmenbedingungen und zusätzliche Erkenntnisse Anpassungen von Entscheidungen erfordern können.
- › Wir haben Mut und sind offen für Neues. Von der Entwicklung und der Umsetzung neuer Ideen lernen wir.
- › Wir streben danach, für unsere Mitarbeiter ein gesundes und sicheres Arbeitsumfeld sicherzustellen.





### 3. Grundsätze der Dokumentation und Kontrolle

**Der KENFO bekennt sich zu folgenden Grundsätzen der Dokumentation und Kontrolle:**

- › Wir halten den Public Corporate Governance-Kodex des Bundes ein.
- › Die mit diesem Kodex verbundenen Ziele können wir nur erreichen, wenn alle Beteiligten hieran mitwirken.
- › Wir achten auf Funktionstrennung zwischen Erstellung und Kontrolle.
- › Anzeige- und Berichtspflichten erfüllen wir gewissenhaft und zuverlässig.
- › Alle wesentlichen Vorgänge werden revisions sicher dokumentiert.
- › Die Finanzberichterstattung des KENFO ist genau, gültig, verlässlich, zeitnah, sachdienlich und vollständig.



## 4. Das Compliance Management-System

### 4.1 GRUNDSÄTZE

Compliance im KENFO bedeutet die Sicherstellung der Einhaltung aller maßgeblichen Gesetze, untergesetzlichen Normen und politischen Entscheidungen wie beispielsweise Beschlüsse der Bundesregierung durch den öffentlich-rechtlichen Rechtsträger, seiner Organe sowie seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Ein Compliance Management System (CMS) bezeichnet die Gesamtheit der in einer Organisation eingerichteten Maßnahmen und Prozesse, um Regelkonformität (d.h. Compliance) sicherzustellen. Insbesondere geht es darum, dass Risikofelder analysiert und wesentliche Regelverstöße frühzeitig erkannt und unterbunden werden. Weiterhin soll sichergestellt werden, dass aufgetretene Verstöße mit entsprechenden eskalierenden Maßnahmen sanktioniert werden.

Kernstück des CMS ist die Compliance-Organisationsrichtlinie. Diese regelt u. a. die Rechte und Pflichten des Compliance Officers, enthält Regelungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten und etabliert ein Hinweisgebersystem (Whistleblowing).

Die Einhaltung der maßgeblichen Regeln führt zur Minimierung von Reputationsrisiken, Korruptionsrisiken, Interessenkonflikten, Risiken des Insiderhandels, Finanzrisiken sowie Risiken, die aufgrund der Organisationsform des KENFO entstehen können.

### 4.2 EINHALTUNGSVERFAHREN

#### *a) Verantwortungsebenen*

Der Vorstand des KENFO trägt die Gesamtverantwortung, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter diesen Verhaltenskodex einhalten. Die Führungskräfte des KENFO

haben darauf zu achten, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihres Verantwortungsbereichs diesen Verhaltenskodex einhalten. Alle Führungskräfte des KENFO gehen mit gutem Beispiel voran.

Der Compliance Officer unterstützt, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrer Verantwortung in Bezug auf die Einhaltung aller relevanten rechtlichen und innerorganisatorischen Vorgaben nachkommen.<sup>1</sup>

### *b) Compliance-Schulungen*

Ein wesentlicher Teil der Wirksamkeit interner Regelwerke und der Etablierung von Geschäftsprozessen mit Compliance-Relevanz ist die regelmäßige Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Verantwortung für die Entwicklung und Durchführung der Mitarbeiterschulungen liegt bei den Fachabteilungen in Abstimmung mit dem Compliance Officer.

### *c) Compliance-Risikobewertungen und -Prüfungen*

Es findet eine regelmäßige Analyse und Bewertung der Compliance-Risiken auf Basis einer Analyse des Risikoprofils des KENFO statt. Der KENFO bezieht in die Bewertung von Compliance-Risiken folgende Gesichtspunkte mit ein:

- › Besonders risikoträchtige Bereiche des KENFO
- › Wahrscheinlichkeit eines großen oder häufig wiederkehrenden Schadens
- › Gefährdung hochwertiger Rechtsgüter
- › Besonders nachhaltiger Reputationsverlust
- › Besondere Risiken
- › Erfahrungen aus dem Geschäftsalltag des KENFO
- › Compliance-relevantes Verhalten anderer Marktteilnehmer bzw. vergleichbarer öffentlich-rechtlicher Organisationen
- › Integrität des geschäftlichen Handelns

### *d) Hinweisgebersystem und Schutz von Hinweisgebern*

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter wird ermutigt, mögliche Compliance-Verstöße dem Vorgesetzten oder direkt dem Compliance Officer zu melden. Etwaige negative Konsequenzen, die aus der Meldung eines Compliance-Verstoßes resultieren könnten, sind für die Hinweisgeber ausgeschlossen.

---

<sup>1</sup> Er ist im Hinblick auf Compliance-relevante Themen nur den Weisungen des nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Vorstandsmitglieds unterworfen.



# II – Verhaltenskodex

# 1. Verhaltensgrundsätze

## 1.1 UMGANG MITEINANDER

### *Respektvoller Umgang und Wertschätzung*

Der KENFO sorgt dafür, dass die erwarteten Leistungen erbracht werden können. Notwendige Ressourcen werden zur Verfügung gestellt. Wir gehen respektvoll und kollegial miteinander um und tauschen uns aus. Wir würdigen die erbrachten Leistungen und fördern individuelle Entwicklung durch Feedback. Leistung und Potenzial sind die maßgeblichen Kriterien für die Entwicklung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

### *Vielfalt*

Der KENFO fördert Vielfalt und profitiert von ihr. Wir tolerieren keinerlei Diskriminierung oder Belästigung aufgrund von Alter, Behinderungen, ethnischer und sozialer Herkunft, Geschlecht, politischer Haltung oder gewerkschaftlicher Betätigung, Religion oder sexueller Orientierung.

### *Lernende Organisation*

Der KENFO fördert eine Fehler- und Lernkultur, die offen auf Rückmeldungen reagiert und konstruktives Feedback unterstützt. Neuen Ideen und Herangehensweisen begegnen wir aufgeschlossen und nutzen Erfahrung und Innovation zugleich.

## 1.2 PROFESSIONELLE INVESTMENT- UND RISIKOKULTUR

Investieren bedeutet, Risiken einzugehen. Wir pflegen eine ausgewogene Kultur zwischen Risiko- und Chancenbewusstsein. Alle Beschäftigten sind dafür verantwortlich, sich der Risiken bewusst zu sein, die durch Ihre Handlungen oder Entscheidungen entstehen können. Die Steuerung der Risiken erfolgt konsequent und zukunftsorientiert. Gleichmaßen erkennen und nutzen wir Chancen in Bezug auf das Portfolio sowie in Bezug auf die Weiterentwicklung der Organisation. Der KENFO hat Risikoleitsätze formuliert. Diese bilden die Grundlage der gelebten Risikokultur sowie den Rahmen für ein risikoangemessenes Verhalten aller Beteiligten.

### **1.3 NACHHALTIGKEIT**

Wir sind uns unserer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst. Unsere Beschäftigten sind ausdrücklich angehalten Nachhaltigkeitsgrundsätze in ihrem Handeln für den KENFO zu berücksichtigen und den positiven, langfristigen Beitrag für die Gesellschaft und die Umwelt zu steigern. Dabei bekennen wir uns zu international anerkannten Umwelt- und Sozialstandards wie dem UN Global Compact und den Klimazielen des Übereinkommens von Paris. Wo möglich, minimieren wir die Umweltbelastung, die durch unsere Geschäftstätigkeiten entsteht. Mit den Beschäftigten gehen wir verantwortungsvoll um. Auch bei unseren Kapitalanlagen integrieren wir soziale und umweltbezogene Anforderungen.

### **1.4 UMGANG MIT UNSEREN GESCHÄFTSPARTNERN**

Mit Geschäftspartnern pflegen wir eine vertrauensvolle und faire Zusammenarbeit. Für die Vergabe von Aufträgen an Dritte ist der KENFO als öffentlicher Auftraggeber zur Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Vergabeverordnung (VgV) sowie der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)) verpflichtet. Darüber hinaus streben wir an, in alle Verträge Antikorruptionsklauseln aufzunehmen.

### **1.5 DATENSCHUTZ**

Der Schutz von personenbezogenen Daten spielt für den KENFO eine wesentliche Rolle. Die Datenschutzleitlinie regelt hierbei als zentrales Dokument Strategie, Organisation und Ziele. Daneben regeln verschiedene Datenschutzrichtlinien weitere spezifische Aspekte des Datenschutzes und legen jeweils verbindlich Handlungsweisen fest.

Der Vorstand ist in seiner Gesamtverantwortung für die Datenverarbeitung verantwortlich und stellt durch die Datenschutzleitlinie, verschiedene Datenschutzrichtlinien sowie ggf. betriebliche Anweisungen sicher, dass die geltenden Datenschutzregelungen umgesetzt und angewandt werden.

Der Datenschutzbeauftragte als internes, fachlich weisungsunabhängiges Organ unterstützt den Vorstand, wirkt auf die Einhaltung der geltenden Datenschutzregelungen hin und kontrolliert deren Einhaltung.

## 1.6 INFORMATIONSSICHERHEIT

Ziel der Informationssicherheit ist der angemessene Schutz der Informationen und die Bewahrung der Handlungsfähigkeit des KENFO, unabhängig davon, ob Informationen mit oder ohne Unterstützung von IT verarbeitet werden.

Der Vorstand hat sich verpflichtet, durch die Bereitstellung aller erforderlichen Ressourcen, die Schutzziele Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit innerhalb des KENFO zu gewährleisten. Im Sinne der IT-Grundschutzmethode des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) werden dafür Sicherheitsmaßnahmen identifiziert und umgesetzt.

Jeder Geschäftsbereich ist für die Umsetzung der Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Informationssicherheit verantwortlich. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind sich der Bedeutung der Informationssicherheit bewusst und wirken aktiv an der Abwehr und Bekämpfung von materiellen und ideellen Schäden mit.

## 1.7 SPENDEN UND POLITISCHES ENGAGEMENT

Als öffentlich-rechtliche Stiftung und Teil der mittelbaren Bundesverwaltung folgt der KENFO dem Grundsatz der politischen Neutralität. Dabei ist der KENFO ausschließlich seinem Auftrag verpflichtet und darf keine Spenden sowie Sponsorengelder vergeben. Dies betrifft insbesondere politische Spenden und Beiträge an politische Parteien.

Die Zulässigkeit der Entgegennahme von Zuwendung von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen durch Private (Sponsoren) an die Organisation KENFO<sup>2</sup> richtet sich nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes durch Leistungen Privater (Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen) vom 7. Juli 2003.

Wenn sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des KENFO privat politisch engagieren, sind sie dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass dies vollständig getrennt von ihren Aufgaben als Mitarbeiterin und Mitarbeiter gehalten wird und dass keine Mittel oder Ressourcen unserer Stiftung (einschließlich Arbeitszeit) für politische Zwecke verwendet werden. Beschäftigte des KENFO bekennen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes.

---

<sup>2</sup> Bezüglich Zuwendungen an einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter siehe Punkt 3



## 2. Öffentlichkeitsarbeit

### 2.1 GRUNDSÄTZE

Der KENFO kommuniziert fair, klar und transparent gegenüber Politik, Öffentlichkeit, Finanzwelt und seinen Stakeholdern. Zentral für die Außendarstellung ist in erster Linie die Webseite, auf der die Grundinformationen zu Vorstand, Kuratorium, Anlageausschuss sowie Anlagen und Anlagestrategie des KENFO und regelmäßigen Publikationen wie der Jahresbericht abrufbar sind. Diese Bereitstellung von Informationen dient der Öffentlichkeit als erste Anlaufstelle. Der KENFO präsentiert sich der Öffentlichkeit transparent. Sämtliche Kommunikation ist fortwährend auf Verständlichkeit zu prüfen.

### 2.2 UMGANG MIT MEDIANFRAGEN UND BÜRGERANLIEGEN

Medianfragen werden grundsätzlich vom Kommunikationsbereich des KENFO beantwortet. Eine unmittelbare Kontaktaufnahme durch Medienvertreterinnen und Medienvertreter gegenüber den Beschäftigten des KENFO ist abzulehnen und an den Kommunikationsbereich des KENFO zu verweisen. Wer Kontakt zu Medienvertreter(n) beabsichtigt oder bereits hatte, muss den Kommunikationsbereich des KENFO zeitnah darüber unterrichten. Beschäftigte dürfen keine Erklärungen im Namen des KENFO abgeben und weder direkt noch indirekt über Dritte Informationen oder Dokumente gegenüber den Medien offenlegen, es sei denn, dies geschieht mit ausdrücklicher Zustimmung durch den Kommunikationsbereich des KENFO. Gegenüber interessierten Bürgerinnen und Bürgern antwortet der KENFO zeitnah und unter Berücksichtigung dieser Grundsätze.

### 2.3 UMGANG MIT SOZIALEN MEDIEN

Die Reputation des KENFO ist auf angemessene und professionelle Medienkontakte und Öffentlichkeitsarbeit angewiesen. Um unsere Reputation zu schützen, dürfen nur autorisierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Kanal in den sozialen Medien im Namen des KENFO einrichten und betreiben. Bei der privaten Verwendung von Social Media sind diese Umstände zu berücksichtigen. Deswegen ist auf eine maßvolle politische Positionierung vor dem Hintergrund der öffentlich-rechtlichen Position des KENFO zu achten.



# 3. Unerwünschte Geschäftspraktiken

## 3.1 KORRUPTION

Der KENFO toleriert keinerlei Form von Korruption, das heißt Bestechung und Bestechlichkeit, Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung bei uns, Geschäftspartnern oder Dritten. Alle anwendbaren Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und Bestechlichkeit, Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung werden eingehalten.

Die Compliance-Organisationsrichtlinie enthält Regelungen zum Verbot der Annahme von Geschenken und sonstigen geldwerten Vorteilen sowie zum Umgang mit Interessenkonflikten. Diese Regelungen beruhen auf gesetzlichen Bestimmungen sowie auf Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung (Art. 86 Grundgesetz).

Als Teil der mittelbaren Bundesverwaltung gelten für uns die gleichen Standards wie für Ministerien, u. a. das Rundschreiben des Bundesministeriums des Inneren zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004 (Fundstelle: GMBL. 2004 S. 1074 ff.), das Verpflichtungsgesetz sowie strafrechtliche Bestimmungen zum Verbot der Vorteilsannahme.

Darüber hinaus findet auf den KENFO die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes durch Leistungen Privater (Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen) vom 7. Juli 2003 Anwendung, die die Zulässigkeit der Entgegennahme von unentgeltlichen Leistungen Dritter durch den KENFO regelt.

Im Allgemeinen können Situationen entstehen, die zwar keine Korruption oder Bestechung und Bestechlichkeit, Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung darstellen, aber in denen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Geschäftspartner sich an folgenden Verhaltensregeln orientieren können, um kritische Situationen zu vermeiden und bereits den Anschein fragwürdigen Verhaltens zu verhindern.



### 3.2 INTERESSENKONFLIKTE, VERBOT DER MITWIRKUNG BEI BESCHAFFUNGEN

Ein Interessenkonflikt ist laut OECD<sup>3</sup> ein Konflikt zwischen den Amtspflichten und den Privatinteressen einer Mitarbeiterin/ eines Mitarbeiters, bei dem die Interessen, die eine Mitarbeiterin/ ein Mitarbeiter in seiner Eigenschaft als Privatperson hat, die Wahrnehmung seiner amtlichen Pflichten und Verantwortlichkeiten auf unbillige Weise beeinflussen können.

Ein Interessenkonflikt besteht beispielsweise für Personen, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang eines Vergabeverfahrens nehmen können und die gleichzeitig ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte. Vorstände und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KENFO, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen nicht in einem Vergabeverfahren oder Verwaltungsverfahren mitwirken.

Jeder Vorstand, jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter muss dem Compliance Officer potenzielle Interessenkonflikte unaufgefordert und unverzüglich offenlegen und ihn darüber informieren, zu welchem Gegenstand ein potenzieller Interessenkonflikt vorliegt. Daneben muss der Vorstand dem Kuratorium unaufgefordert und unverzüglich potenzielle Interessenkonflikte offenlegen. Durch den professionellen Umgang mit Interessenkonflikten wahren wir die Integrität des KENFO. Das kann auch bedeuten, dass der KENFO im Zweifelsfall auf Investments verzichtet.

Geschäfte zwischen dem KENFO einerseits und den Mitarbeitenden bzw. Vorständen oder diesen (anteilig) gehörenden Unternehmen andererseits sind untersagt. Geschäfte zwischen dem KENFO einerseits und den Mitarbeitenden nahestehenden Personen bzw. Unternehmen, an denen diese Personen beteiligt sind, andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Geschäfte mit Mitgliedern des Vorstands nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums. Der Compliance Officer sowie der Vorstand sind über solche Geschäfte zu unterrichten.

---

<sup>3</sup> OECD Leitlinien für die Behandlung von Interessenkonflikten im öffentlichen Dienst: [https://read.oecd-ilibrary.org/governance/oecd-leitlinien-fur-die-behandlung-von-interessenkonflikten-im-offentlichen-dienst\\_9789264065147-de#page10](https://read.oecd-ilibrary.org/governance/oecd-leitlinien-fur-die-behandlung-von-interessenkonflikten-im-offentlichen-dienst_9789264065147-de#page10) Seite 8; darüber hinaus enthalten § 6 VgV, § 4 UVgO sowie §§ 20, 21 VwVfG Regelungen zu Interessenkonflikten, die vom KENFO als Teil der mittelbaren Bundesverwaltung und öffentlichen Auftraggeber einzuhalten sind.



### 3.3 ANNAHME VON GESCHENKEN UND ANDEREN VORTEILEN<sup>4</sup>

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KENFO müssen bereits jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Tätigkeit für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. Deshalb dürfen Belohnungen, geldwerte Vorteile oder Geschenke in Bezug auf die dienstliche Tätigkeit nicht angenommen werden.

Die Annahme von Bargeld – gleich in welcher Summe – ist grundsätzlich nicht genehmigungsfähig und hat in jedem Fall zu unterbleiben. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KENFO haben dem Compliance Officer unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen, wenn ihnen Belohnungen oder Geschenke zur Beeinflussung ihrer dienstlichen Tätigkeit angeboten wurden. Dazu zählen auch Einladungen zu Veranstaltungen, für die üblicherweise eine Teilnahmegebühr zu zahlen ist.

Hinsichtlich des überhaupt zulässigen Werts von Vorteilen jedweder Art gelten sehr niederschwellige strikte Obergrenzen. Geringfügige Aufmerksamkeiten dürfen bis zu einem maximalen Wert von 25 Euro angenommen werden. Die Teilnahme an Bewirtungen durch Private aus Anlass oder bei Gelegenheit von dienstlichen Handlungen, wenn sie üblich und angemessen sind oder wenn sie ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben, ist nur zulässig, wenn die Bewirtung nach Art und Umfang einen sozialadäquaten Wert nicht übersteigt. Dabei darf die Bewirtung einen maximalen Betrag in Höhe von 50 Euro pro Person grundsätzlich nicht überschreiten. Alle Annahmen sind in jedem Fall Compliance anzuzeigen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können Einladungen zu Konferenzen, Veranstaltungen oder Tagungen einschließlich angemessener Bewirtung annehmen, wenn die Teilnahme des jeweiligen Mitarbeiters im Rahmen seiner Funktion und im dienstlichen Interesse des KENFO erfolgt. Die entstehenden Eintritts-, Reise- und Übernachtungskosten werden grundsätzlich vom KENFO getragen. Nur sofern der Mitarbeiter des KENFO eine aktive oder unterstützende Rolle im Rahmen der Konferenz,

---

<sup>4</sup> Siehe hierzu Ziffer 3.2. der Compliance-Organisationsrichtlinie.

Veranstaltung oder Tagung übernimmt, ist eine kostenlose Teilnahme an ansonsten kostenpflichtigen Veranstaltungen zulässig.

### **3.4 GEWÄHREN VON GESCHENKEN UND ANDEREN VORTEILEN**

Um schon den Anschein von Interessenkonflikten oder die Möglichkeit einer Rufschädigung des KENFO zu vermeiden, ist die Gewährung von Geschenken und anderen Vergünstigungen oder Einladungen zu Veranstaltungen ohne vorherrschenden geschäftlichen Charakter (Unterhaltungsveranstaltungen) nicht gestattet.

### **3.5 MISSBRAUCH VON INFORMATIONEN UND INSIDER-HANDEL**

Insiderinformationen sind nicht öffentlich bekannte präzise Informationen über Emittenten oder Finanzinstrumente, die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs der betroffenen Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen.

Private Finanzgeschäfte von Mitarbeitern des KENFO müssen in Bezug auf Insiderinformationen über jeden Zweifel erhaben sein. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KENFO sind daher angehalten, besondere Sorgfalt bei der Handhabung potenzieller Insiderinformationen walten zu lassen und sind verpflichtet, alle gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Verpflichtungen zur Vermeidung von Insidergeschäften sowie der Weitergabe von Insiderinformationen einzuhalten.

Darüber hinaus haben die Mitarbeiter die Regelungen der Compliance-Organisationsrichtlinie des KENFO zu Insider-Handel zu berücksichtigen. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist der Handel mit Finanzinstrumenten, die auf der Sperrliste (Restricted List) des KENFO stehen, untersagt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KENFO unternehmen alle Anstrengungen, um sicherzustellen,

- › dass Geschäfte von ihnen nahestehenden Personen wie Ehegatten oder Lebenspartnern, sowie
- › von Personen, die mit ihnen in einem Haushalt leben, sowie
- › Geschäfte ihrer minderjährigen Kinder mit den vorgenannten Bestimmungen in Einklang stehen.



Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KENFO sind dazu verpflichtet gegenüber Compliance einmal jährlich schriftlich zu erklären, dass sie keine Geschäfte mit Finanzinstrumenten, die in der Restricted List aufgeführt sind, getätigt haben.

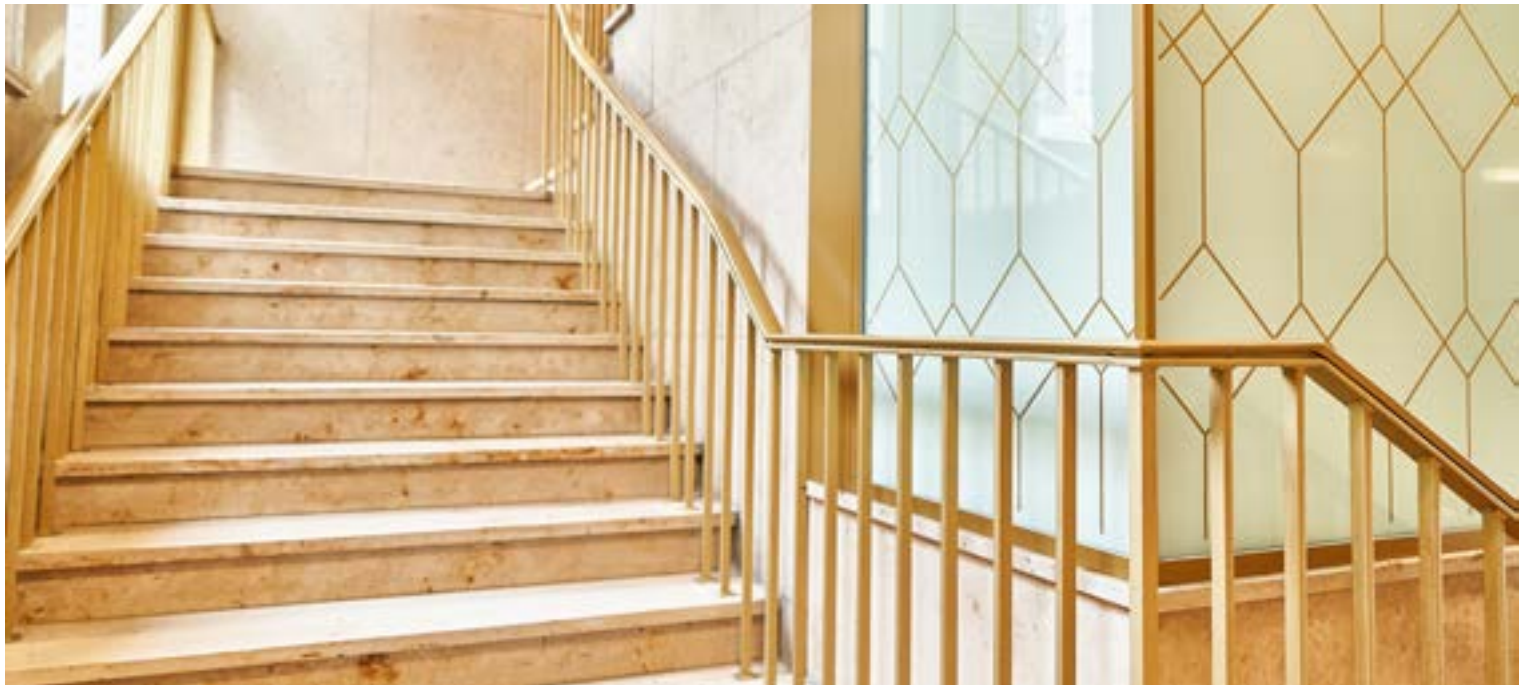
### **3.6 GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG**

Geldwäsche ist das vorsätzliche oder leichtfertige Bewegen von Bargeld und/oder Vermögenswerten, das/die aus rechtswidrigen und kriminellen Handlungen stammt/stammen, in das legale Rechts-, Finanz- und/oder Geschäftssystem.

Terrorismusfinanzierung ist definiert als die Bereitstellung, Hinterlegung, Verteilung oder Sammlung von Geldern auf beliebigem Wege, die an terroristische Organisationen fließen sollen oder für Terroranschläge verwendet werden sollen, oder in dem Wissen, dass sie ganz oder teilweise dafür verwendet werden. Es ist unbedeutend, ob diese Mittel legaler oder illegaler Herkunft sind.

Die Master-KVG, die von der Master-KVG beauftragten Portfoliomanager und die Verwahrstelle sind nach dem Geldwäschegesetz zu Maßnahmen verpflichtet, die der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dienen. Diese Maßnahmen sollten das Risiko deutlich vermindern, dass der KENFO unmittelbar oder mittelbar im Rahmen seiner Anlagetätigkeit mit Vermögensgegenständen in Berührung kommt, die aus Geldwäschehandlungen stammen oder der Terrorismusfinanzierung dienen.

Ungeachtet solcher Präventionsmaßnahmen durch diese Parteien gilt: Zum weiteren Schutz des KENFO und seiner Reputation vor dem Missbrauch für Zwecke der Geldwäsche und/oder Terrorismusfinanzierung sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtet wachsam zu sein und Verdachtsmomente, die auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung hindeuten, an ihre Vorgesetzten oder über das Hinweisgebersystem zu melden. Durch Aufmerksamkeit und Meldung von Verdachtsmomenten leisten wir einen wichtigen Beitrag, um zu verhindern, dass das Vermögen des KENFO für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht wird.



### **3.7 WETTBEWERBSBESCHRÄNKENDE PRAKTIKEN, GEISTIGES EIGENTUM**

Die von den Kartellgesetzen erfassten Praktiken umfassen ein breites Spektrum von marktverzerrenden Verhaltensweisen. Dazu gehören Vereinbarungen und Praktiken, die den Wettbewerb beschränken, wie etwa abgestimmtes Handeln mit einem Wettbewerber, Preisabsprachen mit Wettbewerbern, Vereinbarungen über den Boykott bestimmter Unternehmen und der Austausch wettbewerbsrelevanter Informationen zwischen Wettbewerbern. Diese Regelungen des Wettbewerbsrechts werden eingehalten. An verbotenen Wettbewerbsbeschränkungen wirkt der KENFO nicht mit. Ebenso wenig verstoßen wir gegen Fusionskontrollvorschriften.

Der KENFO glaubt an einen fairen Wettbewerb. Deshalb betreibt er seine Geschäfte integer und professionell und verschafft sich keine unlauteren Vorteile gegenüber Dienstleistern und Mitbewerbern. Der vertrauensvolle Umgang mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist für den KENFO und seine Geschäftspartner unerlässlich.

Der KENFO respektiert das Recht auf Schutz geistigen Eigentums. Durch gewissenhaften Umgang mit diesen Rechten erkennen wir die Leistungen der Rechteinhaber an.

### **3.8 WIRTSCHAFTSSANKTIONEN UND ANTI-BOYKOTT-REGELN**

Einzelstaaten, Staatenverbände sowie multi- und supranationale Organisationen wie die UN und die Europäische Union können Sanktionen und Embargos erlassen. Wir halten uns selbstverständlich an alle einschlägigen Sanktionsregeln. Dabei beachten wir das Boykott-Verbot nach § 7 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV).

### *Verantwortliche Organisationsbereiche und relevante Leitlinien*

Bei Fragen zu diesem Verhaltenskodex und seiner Anwendung steht insbesondere der Vorstand zur Verfügung. Folgende Organisationsbereiche sind ansprechbar:

*Vorstand*

*Compliance*

*Personal (COO)*

*Personalrat*

*Nachhaltigkeit und Kommunikation*

Der vorliegende Verhaltenskodex zielt darauf ab, in einem einzigen Dokument die wichtigsten Verhaltensgrundsätze möglichst spezifisch zusammenzufassen und somit allen Mitarbeitenden die Umsetzung und Einhaltung der Regeln zu erleichtern. Aus diesem Grund wurden relevante Vorgaben und Elemente aus verschiedenen Richt- und Leitlinien des KENFO übernommen. Relevante Leitlinien, zu denen Doppelungen bestehen, sind folgende:

*Compliance-Organisationsrichtlinie*

*Sperrliste (Restricted List)*

*Risikoleitsätze*

*ESG-Grundsätze*

*Datenschutzleitlinie*

*Leitlinie Informationssicherheit*

*Richtlinie zum Einsatz und Kontrolle von externer Beratung*

*Richtlinie zur Behandlung von Presse- und Bürgeranfragen*



### **KENFO – Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung**

Stiftung des öffentlichen Rechts  
Kurfürstenstr. 87, 10787 Berlin

Die Stiftung ist gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 EntsorgFondsG eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Die Stiftung entsteht gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 EntsorgFondsG mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung (BGBl. 2017, I, S. 114, 1222). Die Satzung ist im Bundesanzeiger veröffentlicht (BAnz AT 09.08.2018 B3), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 27. April 2020 (BAnz AT 19.05.2020 B1).

Sitz der Stiftung ist Berlin.

Sie wird vertreten durch den Vorstand:  
Anja Mikus, Dr. Thomas Bley, Stefan Spannagl

Kuratoriumsvorsitzender:  
Thorsten Herdan, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Inhaltlich verantwortliche Person nach § 55 Abs. 2 RStV:  
Anja Mikus



Dieses Druckerzeugnis wurde mit dem Blauen Engel ausgezeichnet.